

Präambel

Die Sankt Dionysius-Bruderschaft zu Havixbeck ist eine aus der Pestzeit zu Ende des 14. Jahrhunderts stammende Vereinigung von Pfarreingesessenen.

Der Überlieferung nach taten sich unter dem Patronat des heiligen Dionysius Männer des Dorfes zu einer Vereinigung zusammen, die "Pestbruderschaft" genannt wurde, um die Toten der schrecklichen Pestkatastrophe des Mittelalters zu begraben. So könnten die ersten Ansätze zu der heutigen Sankt Dionysius-Bruderschaft entstanden sein. Zu Ende des 15. und frühen 16. Jahrhunderts wurde aus den "Pestbrüdern" eine religiöse Bruderschaft, der vor allem Handwerker angehörten. Erster Nachweis ihrer frühen Existenz lieferte eine Geschäftsbuch-Notiz aus dem Jahre 1933, wo darauf hingewiesen wurde, dass das Bruderschaftsmitglied und Schmied Karl Stade drei alte Bruderschafts-Bücher vorlegte, wovon das älteste auf das Jahr 1451 datiert war. Die Bücher sind seither verschollen. Die erste, heute belegbare Existenz der Bruderschaft, geht auf das Jahr 1709 zurück. Sowohl das älteste Königsschild als auch Aufzeichnungen in noch vorhandenen Bruderschafts-Büchern zeugen davon.

Im Jahr 2023 haben sich die Mitglieder entschlossen die Bruderschaft in den Verein St. Dionysius Bruderschaft Havixbeck e.V. zu überführen.

Die heutige Bruderschaft ist ein wichtiger Bestandteil der katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Georg Havixbeck und fühlt sich nach der Tradition eng mit der katholischen Pfarrgemeinde verbunden.

§1 Name, Sitz und Wirtschaftsjahr

Der Verein trägt den Namen: St. Dionysius Bruderschaft Havixbeck e.V. (nachfolgend „Bruderschaft“). Er ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Coesfeld unter der Nr. [XXXX] und hat seinen Sitz in Havixbeck.

Die Bruderschaft ist kirchlich verbunden mit der katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Georg oder deren Rechtsnachfolgerin.

Wirtschaftsjahr ist das Geschäftsjahr

§ 2 Wesen und Aufgaben

(1) Die St. Dionysius Bruderschaft Havixbeck e.V. ist bestrebt, zunächst unter ihren Mitgliedern, dann aber auch in weiteren Kreisen

(1.1) das Bekenntnis zum christlichen Glauben und

(1.2) das Eintreten für christliche Sitte und Kultur

zu verbreiten und zu fördern.

(2) Der Zweck des Vereins ist

(2.1) die Förderung der Religion.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

(2.1.1) das Mitwirken bei kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere bei allen Hochfesten und Prozessionen (Fronleichnam- und Feld- und Flurprozession), auf Wunsch mit Fahnenabordnung.

(2.1.2) die aktive Teilnahme am Patronatsfest mit Fahnenabordnung und dem gesamten Vorstand sowie weiteren Bruderschaftsmitgliedern, insbesondere den Mitgliedern der Königsbünde.

(2.2) der Förderung des Wohlfahrtswesens.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

(2.2.1) Beteiligung an karitativen Betätigungen.

(2.2.2) Hilfeleistungen in besonderen Fällen, vorwiegend bei der Beerdigung von verstorbenen Bruderschaftsmitgliedern. Stirbt ein Mitglied, so beteiligt sich die Bruderschaft am Begräbnis unter Vorantragen der Bruderschafts-Totenfahne. Sofern es von der Familie des Verstorbenen gewünscht wird, sind Sargträger unentgeltlich zu stellen. Jedes Mitglied ist zum Tragen verpflichtet. Befreit sind Mitglieder über 60 Jahre.

Stirbt ein amtierender König oder seine Königin, so werden sie, wenn es die Familie des Verstorbenen wünscht, vom Vorstand zu Grabe getragen. Die Bruderschaftsfahne wird in diesem Fall vom Fähnrich in Begleitung der Scheffer in Uniform vorangetragen.

(2.3) die Förderung traditionellen Brauchtums.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

(2.3.1) Pflege der Geselligkeit.

(2.3.2) Durchführung eines Schützenfestes, sofern die Mitgliederversammlung dieses so beschlossen hat.

(2.4) die Förderung kultureller Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- (2.4.1) Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Aufzeichnungen oder sonstigen Gegenständen des traditionellen Brauchtums.
- (3) Die Bruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die St. Dionysius Bruderschaft Havixbeck e.V. ist bestrebt, zunächst unter ihren Mitgliedern, dann aber auch in weiteren Kreisen
- (6.1) das Bekenntnis zum christlichen Glauben und
- (6.2) das Eintreten für christliche Sitte und Kultur
- zu verbreiten und zu fördern.
- (7) Der Zweck des Vereins ist
- (7.1) die Förderung der Religion.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- (7.1.1) das Mitwirken bei kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere bei allen Hochfesten und Prozessionen (Fronleichnams- und Feld- und Flurprozession), auf Wunsch mit Fahnenabordnung.
- (7.1.2) die aktive Teilnahme am Patronatsfest mit Fahnenabordnung und dem gesamten Vorstand sowie weiteren Bruderschaftsmitgliedern, insbesondere den Mitgliedern der Königsbünde.
- (7.2) der Förderung des Wohlfahrtswesens.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- (7.2.1) Beteiligung an karitativen Betätigungen.
- (7.2.2) Hilfeleistungen in besonderen Fällen, vorwiegend bei der Beerdigung von verstorbenen Bruderschaftsmitgliedern. Stirbt ein Mitglied, so beteiligt sich die Bruderschaft am Begräbnis unter Vorantragen der Bruderschafts-Totenfahne. Sofern es von der Familie des Verstorbenen gewünscht wird, sind Sargträger unentgeltlich zu stellen. Jedes Mitglied ist zum Tragen verpflichtet. Befreit sind Mitglieder über 60 Jahre. Stirbt ein amtierender König oder seine Königin, so werden sie, wenn es die Familie des Verstorbenen wünscht, vom Vorstand zu Grabe getragen. Die Bruderschaftsfahne wird in diesem Fall vom Fähnrich in Begleitung der Scheffer in Uniform vorangetragen.
- (7.3) die Förderung traditionellen Brauchtums.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- (7.3.1) Pflege der Geselligkeit.
- (7.3.2) Durchführung eines Schützenfestes, sofern die Mitgliederversammlung dieses so beschlossen hat.
- (7.4) die Förderung kultureller Zwecke.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- (7.4.1) Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Aufzeichnungen oder sonstigen Gegenständen des traditionellen Brauchtums.
- (8) Die Bruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (9) Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.
- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann grundsätzlich jeder nach Erlangen des 18. Lebensjahres werden, sofern er die Aufgaben, die Ziele und die Statuten der Bruderschaft anerkennt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Hinsichtlich der Nachwuchsförderung kann ein Minderjähriger in die Bruderschaft aufgenommen werden. Bis zur Volljährigkeit ist er vom Jahresbeitrag befreit und hat in dieser Zeit kein Stimmrecht.

- (4) Die öffentliche Aufnahme der neuen Mitglieder erfolgt in der jeweils auf die Eintrittserklärung folgende Mitgliederversammlung. Die öffentliche Aufnahme volljährig gewordener Mitglieder erfolgt in der jeweils nach der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Mitgliederversammlung. Die Berechnung der Mitgliedschaft erfolgt erst ab der öffentlichen Aufnahme.
- (5) Der Mitglieder-Jahresbeitrag wird in der Beitragssatzung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird. Die Witwen der verstorbenen Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag, der ebenfalls in der Beitragssatzung festgesetzt wird.
- (6) Der Jahresbeitrag wird vom Schatzmeister per SEPA-Mandat eingezogen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, schriftlichen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgeben. Bereits gezahlte Jahresbeiträge werden nicht erstattet.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, eine Begründung seines Verhaltens dem Vorstand vorzutragen.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Ehrungen verdienter Mitglieder

Es können von der Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder geehrt werden.

Für besondere Verdienste und langjährige Mitgliedschaft kann vom Vorstand ein Orden aus feinem Silber oder das Bruderschaftsabzeichen, in Gold verliehen werden.

Anträge hierzu sind bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Schriftführer der Bruderschaft einzureichen.

§ 7 Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Bruderschaft.
 - (1.1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Bruderschaft an. Die Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr haben Vorschlags- Antrags-, Wahl- und Stimmrecht.
 - (1.2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer für eine Zeit von jeweils fünf Jahren sowie die ordentlichen Vorstandsmitglieder für eine Zeit von drei Jahren gemäß §9 in öffentlicher Wahl. Auf Antrag wird geheim gewählt. Liegen mehr Wahlvorschläge vor, als Vorstandsposten zu besetzen sind, so muss in geheimer Wahl gewählt werden. Wahlvorschläge für den Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer sind 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
 - (1.3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beitragssatzung.
 - (1.4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Bruderschaftsvermögens.
 - (1.5) Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob ein Schützenfest gefeiert werden soll.
 - (1.6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Änderungen oder Ergänzungen der Statuten.
 - (1.7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Ehrenverleihungen.
 - (1.8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - (2.1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, im Allgemeinen 3 Wochen vor Ostern vom Vorstand einzuberufen. An ihr können nur Bruderschaftsmitglieder teilnehmen. Zur Mitgliederversammlung muss spätestens

4 Wochen vorher, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Zusätzliche Hinweise erfolgen in der kath. Kirche, in der Kirchenzeitung und in der Tagespresse.

- (2.2) In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2.3) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder diese schriftlich und mit Begründung verlangen.
- (2.4) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Er ist verantwortlich für die Leitung der Versammlung und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt diese nach außen.
- (2.5) Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt der Vorstand.
- (2.6) Die Mitgliederversammlung entscheidet, außer bei der Wahl des Schatzmeisters und des Schriftführers, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2.7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dies ist den Mitgliedern auf Antrag zur Kenntnis zu geben. Nach einer Einspruchsfrist von 4 Wochen ist das Protokoll vom Vorstand zu genehmigen.
- (2.8) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 1. Begrüßung
 2. Gedenken an die Verstorbenen des vergangenen Jahres
 3. Bericht des Vorsitzenden
 4. Ordentliche Aufnahme der neuen Mitglieder
 5. Bericht des Schatzmeisters
 6. Bericht der Kassenprüfer
 7. Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
 8. Wahl der Kassenprüfer für das folgende Jahr
 9. Verlesung des Jahresprotokolls durch den ältesten Scheffer
 10. Verabschiedung des gewesenen Fähnrichs
 11. Vorstellung und Einführung des jüngsten Scheffer
 12. Wenn Wahlen zum Vorstand anstehen:
 - Verabschiedung ausscheidender Vorstandsmitglieder
 - Wahl eines Wahlleiters
 - Wahl von neuen Vorstandsmitgliedern
 13. Anträge der Mitglieder
 14. Verschiedenes
- (2.9) Sofern weitere Tagesordnungspunkte gewünscht werden oder Anträge an die Mitgliederversammlung gestellt werden, so sind diese bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Schriftführer der Bruderschaft einzureichen.

§9 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzendem, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass eine der beiden Personen der Vorsitzende sein soll. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von je zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes abgegeben. Zum erweiterten Vorstand gehören neben den genannten Personen:
 - (1.1) der Präses (Kraft Amtes)
 - (1.2) die neun ordentlichen Vorstandsmitglieder
 - (1.3) der amtierende König (Kraft Amtes)
 - (1.4) der amtierende Kaiser (Kraft Amtes)
 - (1.5) der Öffentlichkeitsbeauftragte (vom Vorstand gewählt)
 - (1.6) der Hauptmann (vom Vorstand gewählt)
 - (1.7) die Scheffer (von den Scheffern bestimmt)Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Abstimmungsgegenstand als abgelehnt. Er kann überarbeitet und erneut zur Abstimmung gebracht werden.
- (3) Maßnahmen oder Änderungen, die der Vorstand durchführen will, aber für die Bruderschaft von weitreichender Bedeutung sind, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder sind zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Mitglieder zu Vorstandssitzungen einladen.

(6) Vertretung

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam handelnd zur Vertretung des Vereins berechtigt. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er beschließt die Grundsätze und Richtlinien, nach denen das Vereinsvermögen zu verwalten ist. Im Innenverhältnis gilt für die Amtsführung des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes:

Sie haben zu beachten, dass Rechtsgeschäfte nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens ausgeführt werden dürfen, im Übrigen die Vereinsmitglieder nicht über das Vereinsvermögen hinaus verpflichtet werden.

Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:

(6.1) Führung der laufenden Geschäfte,

(6.2) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr.

(7) Der Schatzmeister nimmt gleichzeitig die Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden wahr.

(8) Die Vorstandsmitglieder sollen sich aus der breiten Mitgliedschaft der Bruderschaft zusammensetzen und deren Interessen vertreten.

(9) Der Vorstand organisiert alle Aktivitäten der Bruderschaft. Der Vorstand kann sich hierzu Hilfe von seinen Mitgliedern holen.

(10) Damit nicht der gesamte Vorstand jeweils zu einem Termin zur Wahl ansteht, sind jährlich 1/3 der ordentlichen Vorstandsmitglieder im weiteren Sinne von der Mitgliederversammlung zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(11) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode.

(12) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 10 Das Offizierscorps

(1) Das Offizierscorps besteht aus:

(1.1) Sechs zu Pferde sitzenden Offizieren

(1.1.1) Dem Oberst mit zwei Adjutanten

(1.1.2) Dem Major mit zwei Adjutanten.

(1.2) Dem Hauptmann, dem Oberleutnant und dem Leutnant.

(1.3) Den Scheffern

(1.3.1) dem jüngsten Scheffer

(1.3.2) dem ältesten Scheffer

(1.3.3) dem Fähnrich

(1.3.4) dem gewesenen Fähnrich

(2) Die Offiziere organisieren sich weitestgehend selbständig, unterstehen letztendlich aber dem Vorstand.

§ 11 Beschreibung der Aufgaben

(1) Der Präses

(1.1) Der jeweilige Pastor der katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Georg Havixbeck - oder ein von ihm beauftragter, anderer Seelsorger aus der Pfarrgemeinde - ist Präses der Bruderschaft.

(1.2) Er ist zuständig für die pastoralen Belange der Bruderschaft.

(2) Der Vorsitzende

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre mit 2/3 Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2.1) Er hat die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung einzuberufen. Er leitet sie und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

(2.2) Er repräsentiert die Bruderschaft nach innen und außen. Er übt bei allen Veranstaltungen der Bruderschaft im Raum sowie im Freien das Hausrecht aus, insbesondere jedoch beim Schützenfest. Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.

(2.3) Bei Abwesenheit des Vorsitzenden wird er mit allen Rechten und Pflichten vom Schatzmeister und alternativ vom Schriftführer vertreten.

(3) Der Schatzmeister

Der Schatzmeister wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre mit 2/3 Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3.1) Er hat das Vermögen der Bruderschaft zu verwalten und trägt die Verantwortung für die Aufbewahrung der Königsketten sowie der anderen Wertgegenstände der Bruderschaft.

(3.2) Er sorgt für den Einzug der Mitgliedsbeiträge und hat die Kasse ordnungsgemäß zu führen, Zahlungen anzuweisen und der Mitgliederversammlung den

Kassenbericht vorzutragen. Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

- (4) Der Schriftführer
Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre mit 2/3 Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - (4.1) Er ist verantwortlich für den Schriftverkehr, die Ausfertigung der Protokolle.
 - (4.2) Er ist zuständig für die Verwaltung des Bruderschaftsarchivs. Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (5) Die ordentlichen Vorstandsmitglieder
 - (5.1) Die neun ordentlichen Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - (5.2) Jedes Bruderschaftsmitglied kann vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden. Sie stehen dem Vorsitzenden mit Rat und Tat zur Seite.
- (6) Der amtierende König
Mit Erlangen der Königswürde ist der König automatisch Mitglied im Vorstand. Für ein Jahr hat er gleiche Rechte und Pflichten eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes. Er wird in der ersten Vorstandssitzung nach dem nächsten Schützenfest vom Vorstand verabschiedet.
- (7) Der amtierende Kaiser
Mit Erlangen der Kaiserswürde ist der Kaiser automatisch Mitglied im Vorstand. Für fünf Jahre hat er gleiche Rechte und Pflichten eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes. Er wird in der ersten Vorstandssitzung nach dem nächsten Kaiserschiessen vom Vorstand verabschiedet.
- (8) Der Öffentlichkeitsbeauftragte
 - (8.1) Er wird vom Vorstand gewählt und ist mit Einführung in sein Amt automatisch Vorstandsmitglied. Der Öffentlichkeitsbeauftragte hat gleiche Rechte und Pflichten eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes.
 - (8.2) Er trägt das Selbstverständnis der St. Dionysius Bruderschaft nach außen und pflegt den Kontakt zu Presse und anderen Medien.
- (9) Der Hauptmann
Der Vorstand wählt ein Mitglied zum Hauptmann und dieser ist mit Einführung in sein Amt automatisch Vorstandsmitglied. Der Hauptmann hat gleiche Rechte und Pflichten eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes. Er hat das Kommando über die Bruderschaftsmitglieder während der Schützenfesttage
- (10) Der jüngste Scheffer
Scheffer kann jedes volljährige Mitglied werden. Der jährlich neu zu ernennende jüngste Scheffer wird von den amtierenden Scheffern und dem Fähnrich ausgesucht, dem Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung vorgestellt und in sein Amt eingeführt. Anschließend darf er der Mitgliederversammlung, in seiner Berufskleidung, Münsterländer Korn kredenzen. Er hat gleiche Rechte und Pflichten eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes.
- (11) Der älteste Scheffer
Nach einjähriger Amtszeit wird aus dem jüngsten Scheffer automatisch der älteste Scheffer. Er hat den Jahresbericht dem Vorstand zwecks Genehmigung vorzulegen und ihn anschließend handschriftlich in das Protokollbuch einzutragen. Außerdem hat er den Jahresbericht der Mitgliederversammlung vorzutragen. Er hat gleiche Rechte und Pflichten eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes.
- (12) Der Fähnrich
Nach einjähriger Amtszeit wird aus dem ältesten Scheffer automatisch der Fähnrich. Er trägt bei allen Anlässen, an denen die Bruderschaft teilnimmt, die Bruderschaftsfahne und wird von den Scheffern begleitet. Er hat gleiche Rechte und Pflichten eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes.
- (13) Der gewesene Fähnrich
Mit Einführung des jüngsten Scheffer wird aus dem Fähnrich automatisch der gewesene Fähnrich. Er bleibt noch ein Jahr Vorstandsmitglied und steht den Scheffern und dem Fähnrich mit Rat und Tat zur Seite. In der folgenden Mitgliederversammlung wird er offiziell aus dem Vorstand verabschiedet. Er nimmt jedoch bis zum Ablauf des kommenden Schützenfestes an allen Aktivitäten des Vorstandes mit gleichen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes teil.
- (14) Während der Amtszeit sind die Scheffer und der Fähnrich für die sachgemäße Pflege und Lagerung des von ihnen verwendeten Bruderschaftseigentums verantwortlich.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ein Ersatz von Aufwendungen wie beispielsweise Telefonkosten, Fahrkosten, etc. kann erfolgen.

§ 13 Feste

(1) Das Patronatsfest

Die Bruderschaft feiert um den Namenstag des heiligen Dionysius (9. Oktober eines jeden Jahres) das Patronatsfest in Form eines feierlichen Hochamtes und lädt anschließend die Bürgerinnen und Bürger zu einer Feierstunde ein.

(2) Der Seniorennachmittag

Die Bruderschaft lädt die Senioren und Seniorinnen der Bruderschaft zu einer Feierstunde in gemütlicher Atmosphäre ein. Im Rahmen der Feierstunde werden auch die Ehrungen der langjährigen Mitglieder durchgeführt.

(3) Das Schützenfest

Es soll möglichst in jedem Jahr ein Schützenfest gefeiert werden. Es findet grundsätzlich um den ersten Sonntag im Juli, statt. Eine Verlegung aus zwingenden Gründen ist möglich, bedarf aber der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Am Sonntagnachmittag vor dem Schützenfest wird die Vogelstange geschmückt.

(3.1) Vogelstange schmücken

Am Sonntagnachmittag vor dem Schützenfest treffen sich die Bruderschaftsmitglieder und marschieren zur Vogelstange. Nachdem die Vogelstange und die Festwiese an der Stockfort geschmückt wurden, wird der Vogel nach alter Tradition aufgehängt. Zuständig für das Prozedere ist der jüngste Scheffer. Er wird hierbei vom ältesten Scheffer und vom Fähnrich sowie dem gewesenen Fähnrich unterstützt.

(3.2) Ablauf des Schützenfestes

Am Samstagmorgen sammeln sich die Bruderschaftsmitglieder in der festgelegten Schützenkleidung und marschieren zur Vogelstange an der Stockfort. Zunächst wird jedoch die Bruderschaftsfahne von der Kirche abgeholt und anschließend am Ehren- und Mahnmal der Gefallenen der beiden Weltkriege und der Toten durch Gewaltherrschaft gedacht.

Vor Beginn des Vogelschießens wird die Schießordnung durch den Oberst bekannt gegeben und ein kurzes Gebet zur Abwendung jeglichen Unheils gesprochen. Am Königsschießen darf sich jedes Bruderschaftsmitglied beteiligen, sofern es das 18. Lebensjahr erreicht hat.

(3.3) Der König

König wird, wer den Vogel von der Stange schießt.

(3.3.1) Der König ist verpflichtet, sofort nach dem Königsschuss seine Königin zu benennen. Er wird mit einer Königskette und dem Königsvogel geschmückt. Die Königin wird mit einer Krone geschmückt. Weiter ist er verpflichtet, das Schützenfest seiner Königswürde entsprechend mitzufeiern und zu gestalten. Hierzu kann er einen Hofstaat nach seinem Ermessen bilden.

(3.3.2) Der König behält seine Königswürde bis zum nächsten Königsschuss. Er ist verpflichtet, eine Königsplakette aus feinem Silber fertigen zu lassen und diese der Bruderschaft als Andenken an seine Regentschaft zu schenken.

(3.4) Nichtannahme der Königswürde

Wer den Vogel abschießt und die Königswürde nicht annimmt, hat für die auf der Festwiese versammelten Festteilnehmer sofort 50 Liter Pils zu spendieren.

(3.5) Der Kaiser

In der Regel in jedem fünften Jahr wird ein Kaiserschießen veranstaltet. Am Kaiserschießen darf sich jedes Mitglied beteiligen, welches in der Vergangenheit die Königswürde erworben hat. Kaiser wird, wer den Vogel von der Stange schießt.

(3.5.1) Der Kaiser ist verpflichtet, sofort nach dem Kaiserschuss seine Kaiserin zu benennen. Die Kaiserin wird mit einer Krone geschmückt. Weiter ist der Kaiser verpflichtet, das Schützenfest seiner Kaiserwürde entsprechend mitzufeiern und zu gestalten. Hierzu kann er einen Hofstaat nach seinem Ermessen bilden.

(3.5.2) Der Kaiser behält seine Kaiserwürde bis zum nächsten Kaiserschuss. Er ist verpflichtet, eine Kaiserplakette aus feinem Silber fertigen zu lassen und diese der Bruderschaft als Andenken an seine Regentschaft zu schenken.

- (3.6) Nichtannahme der Kaiserwürde
Wer den Vogel abschießt und die Kaiserwürde nicht annimmt, hat für die auf der Festwiese versammelten Festteilnehmer sofort 50 Liter Pils zu spendieren.
- (3.7) Der Königsball
Zum Königsball sollten alle Mitfeiernden eine dem festlichen Rahmen des Schützenfestes entsprechende Kleidung tragen. Die Majestäten, der Vorstand und die Offiziere entsprechend der festgelegten Kleiderordnung. Die Majestäten einschließlich ihres Hofstaates sollten sich rege an allen Tänzen beteiligen und ansonsten Sorge tragen, dass der Königstisch weitestgehend besetzt ist.
- (3.8) Der Frühschoppen
Am Sonntag zelebriert der Präses der Bruderschaft ein feierliches Hochamt. Alle Mitglieder des Vorstandes und das gesamte Offizierscorps sind verpflichtet, am Hochamt teilzunehmen. Darüber hinaus sollte es für alle mitfeiernden Bruderschaftsmitglieder ebenfalls selbstverständlich sein, am feierlichen Hochamt mitzuwirken. Nach dem Hochamt beginnt der traditionelle Frühschoppen mit Tanz bis in die Abendstunden.
- (3.9) Weitere Einzelheiten zum Schützenfest sind in einem Ablaufplan festgelegt.
- (3.10) Eintrittsgeld beim Schützenfest
- (3.10.1) Die Bruderschaft ist berechtigt, zum Festball und zum Frühschoppen ein Eintrittsgeld zu erheben. Die Höhe des Eintrittsgeldes wird jeweils vom Vorstand festgelegt.
- (3.10.2) Vom Eintrittsgeld befreit sind die Majestäten, der Vorstand und die geladenen Gäste der Bruderschaft. Ebenso verhält es sich mit den Offizieren, dem Fähnrich, den Scheffern und dem Schellenbaumträger nebst Partnerinnen.
- (3.10.3) Zuständig für das Einnehmen der Eintrittsgelder ist der Schatzmeister. Er kann die Scheffer zum Kassieren verpflichten.

§ 14 Sozialverpflichtung der Bruderschaft

Die Bruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung, die das einzelne Mitglied ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit schützt.

§ 15 Kunst und Kultur

Die Bruderschaft pflegt die christliche und geschichtliche Kultur der Heimat. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, vor allem die, die Kunstwert oder sonstigen historischen Wert haben, wie Königssilber, Urkunden und Protokollbücher, sorgfältig und sicher verwahrt werden.

§ 16 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- (3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie andere Veröffentlichungen. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig.
- (4) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

- (5) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Der Antrag auf Änderung der Satzung kann vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für Zweckänderungen ist eine Mehrheit von 75% der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des jeweiligen Versammlungsjahres beim Vorstand eingereicht werden.
- (3) Der Beschluss über alle Satzungsänderungen ist im Ergebnisprotokoll der Mitgliederversammlung zu dokumentieren. Das Ergebnisprotokoll ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben und zur Chronik zu nehmen.

§ 18 Auflösung der Bruderschaft

- (1) Die Auflösung der Bruderschaft kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig, wobei eine Entscheidung von einer 3/4 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen getragen werden muss.
- (2) Das bei der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die katholische Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Georg Havixbeck oder deren Rechtsnachfolgerin zur unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Verwendung für die Zwecke der Bruderschaft St. Dionysius Havixbeck e.V..
- (3) Beschlüsse darüber, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist, dürfen im Fall der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Bruderschaft in Havixbeck mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.
- (5) Der Beschluss über die Auflösung der Bruderschaft ist im Ergebnisprotokoll der Mitgliederversammlung zu dokumentieren. Das Ergebnisprotokoll ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben und zur Chronik zu nehmen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.03.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.